

Reglement über die Zuteilung und Übertragung von Kontrollschildnummern

1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Zuteilung und Übertragung von besonders begehrten Kontrollschildnummern auf der Basis der Transparenz und Rechtsgleichheit.

2 Grundlagen

Artikel 87 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vom 27.10.1976.

Art. 3 der Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und Nidwalden (nachfolgend VSZ genannt) vom 29.01.2002.

OW: Art. 6 und Art. 10 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (kantonales Strassenverkehrsgesetz) (771.1) vom 4.12.2008 (Stand 15.01.2009)

NW: Art. 6 und Art. 9 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG) (651.1) vom 22.10.2008

3 Zuteilung von Kontrollschildern

Die Kontrollschilder und die Kontrollschildnummern werden nur leihweise abgegeben und bleiben gemäss Artikel 87 Abs. 5 VZV Eigentum der Zulassungsbehörde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer. Sofern verfügbar, können für Motorwagen und Motorräder (exkl. Kollektiv-/Tagesschilder usw.) auf Wunsch bestimmte weisse Kontrollschildnummern innerhalb oder ausserhalb der laufenden Serie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zugeteilt werden. Neben den ordentlichen Gebühren für die Abgabe neuer Kontrollschilder ist für die Zuteilung einer speziellen Kontrollschildnummer im Sinne einer Einräumung eines besonderen Vorteils eine nicht-hoheitliche Zusatzentschädigung zu entrichten.

- Besonders begehrte Kontrollschildnummern können laufend über die online-Plattform auf der Internetseite des VSZ ersteigert werden.
- Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter kann die Zuteilung/Reservation einer bestimmten Kontrollschildnummer beantragen, sofern
 - die gewünschte Nummer verfügbar und vom VSZ freigegeben ist,
 - die vorgesehene Zusatzentschädigung in bar bezahlt wurde und
 - keine gesetzlichen Gründe gegen die Zuteilung der Kontrollschildnummer vorliegen.

- In den Zusatzentschädigungen sind die ordentlichen Gebühren für Ausweise und Kontrollschilder usw. *nicht* enthalten. Die Kosten für allfällige Änderungen des Schilderformates sind durch die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter zu übernehmen.
- Bei einem Kontrollschildverlust besteht kein Anspruch auf gleichwertigen Ersatz und es erfolgt immer eine Ausschreibung im polizeilichen Fahndungssystem RIPOL. Die Ausschreibung kann vom VSZ ohne Nennung von Gründen über die Mindestdauer hinaus verlängert werden. Es erfolgt keine Rückerstattung der Zusatzentschädigung. Auf Gesuch hin können die vermissten Kontrollschildnummern ohne neue Zusatzentschädigung, innerhalb von zwei Monaten vor Ablauf der RIPOL-Ausschreibungsfrist, wieder der bisherigen Fahrzeughalterin oder dem bisherigen Fahrzeughalter zugeteilt werden. Es ist Sache der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters sich beim VSZ zeitgerecht über die aktuellen gültigen RIPOL-Ausschreibungsfristen zu erkundigen.
- Auf Gesuch hin kann der Verwaltungsrat Ausnahmen bestimmen.

4 Schilderbereiche und Zusatzentschädigungen

Die Schilderbereiche und die Zusatzentschädigungen werden durch das VSZ festgelegt. Es sind nur in den Kategorien Motorwagen (weiss) und Motorräder (weiss) Wunschzuteilungen möglich. Für alle übrigen Fahrzeugkategorien werden keine Wunschzuteilungen vorgenommen.

4.1 eAuktion (online Versteigerung)

Die Reservation von Kontrollschildnummern gilt nach erfolgtem Zuschlag für höchstens 30 Tage.

Der Steigerungsbetrag ist unabhängig der künftigen Immatrikulationsdauer des mit der Kontrollschildnummer versehenen Fahrzeuges geschuldet. Er muss innerhalb von 30 Tagen bezahlt sein. Nach Ablauf der Reservationsfrist ohne Bezahlung bleibt dem VSZ die Geltendmachung von zusätzlichen Entschädigungsansprüchen ausdrücklich vorbehalten und das Kontrollschild wird erneut versteigert.

Deponierte ersteigerte Kontrollschilder bleiben während 24 Monaten für die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter reserviert. Anschliessend besteht per sofort keinerlei Anspruch auf eine Wiederzuteilung.

Motorwagen (weiss)

Online zur Versteigerung gelangen folgende Schilder	Startpreis für online Auktion
einstellige	CHF 10'000
zweistellige	CHF 5'000
dreistellige	CHF 2'000
vierstellige	CHF 300
besondere Zahlenbilder	CHF 300 bis 10'000

Motorräder (weiss)

Online zur Versteigerung gelangen folgende Schilder	Startpreis für online Auktion
einstellige	CHF 2'000
zweistellige	CHF 500
dreistellige	CHF 100
besondere Zahlenbilder	CHF 100 bis 2'000

4.2 Wunschnummern/Wunschkontrollschilder

Die Reservation von Wunsch-Kontrollschildnummern gilt nach erfolgter Bestätigung für höchstens 30 Tage.

Die Zusatzentschädigung ist unabhängig der künftigen Immatrikulationsdauer des mit der Kontrollschildnummer versehenen Fahrzeuges geschuldet. Sie muss bei der Antragstellung bar entrichtet werden. Nach Ablauf der Reservationsfrist ohne Bezahlung bleibt dem VSZ die Geltendmachung von zusätzlichen Entschädigungsansprüchen ausdrücklich vorbehalten und das Kontrollschild wird wieder zum Weiterverkauf freigegeben.

Werden die Wunsch-Kontrollschilder nach der Einlösung deponiert, bleiben sie während 24 Monaten für die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter reserviert. Läuft die Deponierungsfrist ab und wird es nicht eingelöst, erlischt das Nutzungsrecht und das Kontrollschild wird erneut zum Verkauf frei. Der bezahlte Betrag wird nicht zurückerstattet.

Motorwagen (weiss)

Folgende Schilder können als Wunschschilder erworben werden	Zusatzentschädigung
Wunschschilder ab 50'000-999'999, ausgenommen besondere Zahlenbilder	CHF 400

Motorräder (weiss)

Folgende Schilder können als Wunschschilder erworben werden	Zusatzentschädigung
Wunschschilder ab 10'000-99'999, ausgenommen besondere Zahlenbilder	CHF 200

4.3 Übrige Schilder

Die restlichen Schilder werden bei der Fahrzeugeinlösung am Schalter zugeteilt und können zu den ordentlichen Gebühren (gemäss Gebührentarif) bezogen werden.

5 Übertragung von Kontrollschildnummern

Die freiwillige Übertragung von Kontrollschildnummern ist grundsätzlich aus folgenden Gründen zulässig.

5.1 Übertragung aus familiären Gründen

- Unter Ehegatten und eingetragenen Partnerschaften; auf die Nachkommen in gerader Linie sowie auf die Eltern, Grosseltern oder Geschwister.
- Der Verwandtschaftsgrad ist durch die betroffenen Parteien mit Gesuchseinreichung nachzuweisen.

5.2 Übertragung aus geschäftlichen Gründen

- bei Übernahme von Geschäftsfahrzeugen infolge Kauf, Umstrukturierung, Namensänderung eines Unternehmens usw., sofern die neue Fahrzeughalterin bzw. der neue Fahrzeughalter im Handelsregister eingetragen ist
- bei Firmengründungen, wenn der Inhaber im Handelsregister eingetragen ist
- bei Auflösung einer im Handelsregister eingetragenen Firma auf den bisherigen Inhaber, Angestellten (falls er das Kennzeichen in die Unternehmung eingebracht hat), Gesellschafter oder Verwaltungsrat
- vom Inhaber, Angestellten, Gesellschafter oder Verwaltungsrat auf die Arbeitgeberfirma
- von der Arbeitgeberfirma auf den Inhaber, Angestellten (falls er das Kennzeichen in die Unternehmung eingebracht hat), Gesellschafter oder Verwaltungsrat

5.3 Formular Abtretungserklärung

- Voraussetzung ist eine schriftliche Abtretungserklärung der bisherigen Fahrzeughalterin bzw. des bisherigen Fahrzeughalters auf dem offiziellen Formular.
- Vor der Übertragung hat die bisherige Fahrzeughalterin bzw. der bisherige Fahrzeughalter ausstehende Verkehrssteuern oder Gebühren zu bezahlen.
- Für den Kontrollschilder-Übertrag von Motorwagen (weiss) und Motorrädern (weiss) ist eine Gebühr von *pauschal CHF 100* nebst den ordentlichen Ausweisgebühren etc. zu entrichten.
- Diese Gebühr entfällt, beim Tode der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters, wenn die Kontrollschilder auf die Ehegattin oder den Ehegatten, innerhalb einer eingetragenden Partnerschaft oder Kinder zugelassen werden.

6 Verwendung des Ertrages

Der Ertrag aus dem Kontrollschilderverkauf wird zu 20 Prozent dem Verkehrssicherheitsfonds (z.B. Verkehrsunterricht Schule, Fahrradprüfung, usw.) verwendet. Das VSZ bestimmt die genaue Verwendung des Fonds. Zudem erhält das VSZ eine administrative Entschädigung. Der restliche Ertrag wird den Kantonen zugefügt.

7 Anpassungen

Das VSZ behält sich ausdrücklich vor, dieses Reglement kurzfristig und ohne öffentliche Vorankündigung zu ändern.

8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird per 01.07.2018 in Kraft gesetzt und ersetzt jenes vom 15.11.2017.

Stans, 01.07.2018

VR-Präsidentin

Geschäftsführer



Marianne Blättler



Markus Luther